

⚠ ACHTUNG! VORSICHT!

- Ein Schweigen auf eine Anfrage ist keine Zustimmung zur Nutzung!
- Bestehende Lizenzbedingungen müssen unbedingt beachtet werden!
- Die fehlende Berücksichtigung von Vorgaben einer Lizenz begründet einen Urheberrechtsverstoß!
Dies gilt auch für die Nutzung freier Lizenzen wie z. B. Creative Commons!
- Auch eine erlaubnisfreie Nutzung fremder Materialien kann einen Vergütungsanspruch auslösen!

BERATUNG ZU RECHTSFRAGEN

Servicebereich Rechtsangelegenheiten und Ausbau Verbundstudium

Arbeitsgebiet Rechtsangelegenheiten, Grundsatzfragen der Vertragsgestaltung, AutorInnenberatung und Lizenzen



Ass. jur. Jonas Kappelhoff
02331/9330-778
kappelhoff.jonas@ifv-nrw.de



Ass. jur. Sabine Seil
02331/9330-951
seil@ifv-nrw.de

Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW
Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331/9330-901

INFORMATIONEN DES IfV NRW

URHEBERRECHT IM VERBUNDSTUDIUM Erste Hilfe für Autorinnen und Autoren von Selbststudienmaterial

Liebe Autorinnen und Autoren,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung zum Umgang mit urheberrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Selbststudienmaterial entstehen, geben. Eine abschließende Beurteilung konkreter Sachverhalte ist auf Grundlage dieses Merkblatts nicht möglich. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die persönliche Beratung bei urheberrechtlichen Fragen. Für die Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

September 2016*

Ein Angebot des Servicebereichs Rechtsangelegenheiten und Ausbau Verbundstudium, Arbeitsgebiet Rechtsangelegenheiten, Grundsatzfragen der Vertragsgestaltung, AutorInnenberatung und Lizenzen

WANN GENIESST EIN WERK URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ?

- Geschützt sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG).
- Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 S. 1 UrhG).
- Das Urheberrecht dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes (§ 11 S. 2 UrhG).
- Das Urheberrecht entsteht automatisch bei der Erstellung eines Werkes.

Tipp: Bei der Einbindung fremder Werke im Zuge der Erstellung von Selbststudienmaterial im Verbundstudium ist im Zweifel von bestehendem Urheberrechtsschutz auszugehen, da aufgrund der Qualität des fremden Inhalts eine hinreichende Schöpfungshöhe erreicht sein dürfte.

WELCHE FREMDEN WERKE SIND FREI NUTZBAR?

- Amtliche Werke, an deren Verbreitung ein hohes Allgemeininteresse besteht (§ 5 UrhG)
- Werke, deren Schutzdauer abgelaufen ist (§ 64 UrhG)
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, Ideen und Konzepte. Geschützt wird lediglich die Art der Darstellung wissenschaftlicher Inhalte.

DARF ICH MEIN SELBSTSTUDIENMATERIAL NACH ABGABE NOCH WEITER NUTZEN?

- Das Selbststudienmaterial darf auch nach der Abgabe verwendet werden, z. B. im Präsenzbetrieb an einer Hochschule oder in wissenschaftlichen Zeitschriften.
- Sofern nicht Belange des Verbundstudiums berührt sind, ist es möglich, das von Ihnen erstellte Selbststudienmaterial nach Abstimmung mit dem IfV NRW auch über den Einsatz in der eigenen Lehre hinaus, zu verbreiten.

IN WELCHEN FÄLLEN DÜRFEN FREMDE WERKE VERWENDET WERDEN?

- Die Verwendung fremder Werke setzt voraus, dass alle notwendigen Rechte für eine Nutzung vorliegen.
- Ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Lizenz) dürfen fremde Werke nur im Rahmen der Schranken des Urheberrechtsgesetzes genutzt werden.

Tipp: Dokumentieren Sie von Anfang an das einbezogene Fremdmaterial, um den Überblick zu bewahren und die Klärung der notwendigen Rechte zu erleichtern. Wesentliche Informationen sind z. B.

- Bezeichnung bzw. Beschreibung des Werkes, Werkart,
- Name und Anschrift des Lizenzgebers,
- Umfang der erworbenen Nutzungsbefugnisse.

SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS – WAS ERLAUBT DAS ZITATRECHT?

Die Einbindung eines Zitats ist nur gestattet,

- wenn ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem zitiertem Werk besteht und die Auseinandersetzung mit dem fremden Werk zur Untermauerung einer eigenen Aussage erfolgt (Zitatzweck),
- wenn ein urheberrechtsschutzfähiges Werk bestehen bleibt, auch für den Fall, dass das Zitat wegfällt (Zitatumfang),
- wenn Urheber und Fundstelle der Quelle korrekt angegeben werden und
- wenn das fremde Werk nicht verändert wird (§ 51 UrhG).

Sind nicht **alle** Voraussetzungen erfüllt, darf auch nicht zitiert werden.

WAS MUSS BEI FREMDEN BILDERN UND ABBILDUNGEN BEACHTET WERDEN?

- Die Einbindung fremder Bilder und Abbildungen ist nur unter bestimmten engen Voraussetzungen möglich.
- Sollen fremde Bilder und Abbildungen eingebunden werden, bedarf es im Zweifel der Einholung der Nutzungsrechte, z. B. durch den Erwerb einer Lizenz.